



ZSL

**Zentrum für Schulqualität
und Lehrerbildung
Baden-Württemberg**

Merklblatt

Schulbuchzulassung

Informationen für Schulbuchverlage,

Schulbuchgutachterinnen und Schulbuchgutachter.

Stand Januar 2023

Redaktionelle Bearbeitung

Redaktion Dr. Claudia Hartmann-Kurz
Tamara Kunt
Sabine Leopold
Thomas Müller
Ute Pfisterer
Gabriele Riffel
Josef Weber

Stand Januar 2023

Impressum

Herausgeber:	Land Baden-Württemberg vertreten durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Heilbronner Straße 314, 70469 Stuttgart Telefon: 0711 21859-0 Web: www.zsl-bw.de E-Mail: poststelle@zsl.kv.bwl.de
--------------	--

Urheberrecht	<p>Inhalte dieses Heftes dürfen für unterrichtliche Zwecke in den Schulen und Hochschulen des Landes Baden-Württemberg vervielfältigt werden. Jede darüber hinausgehende fotomechanische oder anderweitig technisch mögliche Reproduktion ist nur mit Genehmigung des Herausgebers möglich.</p> <p>Soweit die vorliegende Publikation Nachdrucke enthält, wurden dafür nach bestem Wissen und Gewissen Lizenzen eingeholt. Die Urheberrechte der Copyrightinhaber werden ausdrücklich anerkannt. Sollten dennoch in einzelnen Fällen Urheberrechte nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte an den Herausgeber. Bei weiteren Vervielfältigungen müssen die Rechte der Urheber beachtet bzw. deren Genehmigung eingeholt werden.</p>
--------------	--

Inhaltsverzeichnis

1	Die rechtlichen Grundlagen für die Schulbuchzulassung	1
1.1	Schulgesetz	1
1.2	Schulbuchzulassungsverordnung.....	1
1.3	Zusatzregelungen für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule.....	2
1.4	Digitale Medien	2
2	Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen.....	4
2.1	Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen	5
2.2	Übereinstimmung mit den Vorgaben des jeweiligen Bildungsplans bzw. Lehrplans sowie eine altersgemäße und didaktisch angemessene Umsetzung.....	7
2.3	Altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form.....	9
2.4	Einbindung von Druckbild, grafischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung.....	10
2.5	Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft sowie sprachliche Richtigkeit	11
3	Erläuterungen zur Zulassung	12
3.1	Zulassung nach Begutachtung.....	12
3.2	Zulassung im vereinfachten Verfahren	12
3.3	Zulassungsfreiheit	12
3.4	Zulassungsanträge / Antragstellung.....	12
3.5	Zulassungsentscheidungen und Bekanntmachung.....	14
4	Anlage Schulbuchzulassungsverordnung	15

1 Die rechtlichen Grundlagen für die Schulbuchzulassung

1.1 Schulgesetz

Grundlage des Verfahrens für die Zulassung von Schulbüchern ist das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG vom 1. August 1983, letzte Aktualisierung vom 23. Februar 2016). Die Zulassung von Schulbüchern wird in § 35a SchG wie folgt geregelt:

„Das Kultusministerium kann die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln, insbesondere die Verwendung der Schulbücher, durch Rechtsverordnung von seiner Zulassung abhängig machen, wenn und soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule sowie der eigenständigen Aufgaben der jeweiligen Schulart erforderlich ist.

Das Kultusministerium kann die Zuständigkeit für die Zulassung von Schulbüchern unbeschadet seiner Fachaufsicht durch Rechtsverordnung auch einer anderen Stelle übertragen.“

Diese Zuständigkeit wurde im Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) übertragen.

Schulbücher für die Fächer Religionslehre werden von den zuständigen Religionsgemeinschaften zugelassen.

1.2 Schulbuchzulassungsverordnung

Die Schulbuchzulassungsverordnung benennt in § 5 Abs. 1 folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
2. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten des jeweiligen Bildungsstandards und der Niveaustufe oder des Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
3. altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form;
4. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
5. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft.

Zu den Zulassungsvoraussetzungen gehören zudem § 5 Abs. 2 und Abs. 3 SBZVO:

(2) Schulbücher¹ müssen den Bildungsstandards, den Niveaustufen oder dem Lehrplan eines Faches oder Fächerverbundes entsprechen und sollen sich im Wesentlichen auf die dort ausgewiesenen verbindlichen Vorgaben (Kerncurriculum) beschränken.

Inhalte des Schulbuches, die wesentlich über diese verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sind kenntlich zu machen. Ist ein Lehrbuch für einen Bildungsstandard oder einen Lehrplan zu umfangreich, können mehrere Teilbände hergestellt werden, sofern ein verbindliches Konzept nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 SBZVO vorliegt. Soweit im Lernmittelverzeichnis vorgesehen, können anstatt eines Lehrbuches auch Themenhefte zugelassen werden, die zusammengenommen den Anforderungen der betreffenden Bildungsstandards oder Lehrplans genügen müssen. Im Bereich der beruflichen Schulen, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, sollen Schulbücher dem Lehrplan eines Faches oder eines Bildungsganges für alle Klassenstufen entsprechen.

¹ In diesem Merkblatt wird der Begriff Schulbuch sowohl für Druckwerke als auch für digitale Medien verwendet.

(3) Schulbücher (Druckwerke) müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch geeignet sein.

1.3 Zusatzregelungen für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule

Nach § 3 Schulbuchzulassungsverordnung bedürfen nicht der Zulassung Schulbücher für die Oberstufe des 9-jährigen Bildungsgangs und der Jahrgangsstufen 11 und 12 des 8-jährigen Bildungsgangs der allgemein bildenden Gymnasien für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Bildende Kunst und Sport sowie für die Fächer im Wahlbereich gemäß § 8 Abs. 3 Abiturverordnung der Gymnasien der Normalform.

Aus dieser Regelung wurde vom Kultusministerium mit Schreiben vom 18.07.2018 für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule Folgendes abgeleitet:

- a) Schulbücher, die für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien der Normalform zugelassen sind, sind auch für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule zugelassen und können dort eingesetzt werden.
- b) Schulbücher, die im allgemein bildenden Gymnasium in der Einführungsphase der Oberstufe (Klasse 10) zugelassen sind, sind auch für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule (Klasse 11) zugelassen und können dort eingesetzt werden.
- c) Schulbücher, die in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule eingesetzt werden sollen und noch nicht für die Einführungsphase der Gymnasien zugelassen sind sowie nicht zulassungsfrei sind, bedürfen der Zulassung.
- d) Schulbücher, die in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe der Gemeinschaftsschule eingesetzt werden sollen und noch nicht für die Jahrgangsstufen der Gymnasien zugelassen sind sowie nicht zulassungsfrei sind, bedürfen der Zulassung.
- e) Die Buchstaben c) und d) gelten nicht für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Bildende Kunst und Sport sowie für die Fächer im Wahlbereich gemäß § 9 Abs. 3 Abiturverordnung der Gymnasien der Normalform. Die Bücher hier bedürfen keiner Zulassung.

1.4 Digitale Medien

Gleichstellung von Druckwerk und digitalem Medium

Digitale Medien sind nach § 2 Abs. 3 SBZVO Druckwerken gleichgestellt. Demnach unterliegen zulassungspflichtige digitale Medien den gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie die Druckwerke. Digitale Medien können mit Druckwerken inhaltlich übereinstimmen, Erweiterungen enthalten, aber auch von Druckwerken unabhängig sein.

Datenschutz

Für die Zulassung von Schulbüchern ist nach den derzeitigen Vorgaben der Schulbuchzulassungsverordnung die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Landesdatenschutzes nicht relevant. Die Einhaltung des Datenschutzes liegt deshalb in der Verantwortung der Schulen.

Weiterführende Links

Verlinkte Inhalte (auf verlagseigene und verlagsfremde Angebote) unterliegen ebenfalls den Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 der SBZVO. Dies gilt ausdrücklich auch für entsprechende Verweise auf digitale Inhalte in Druckwerken.

2 Konkretisierung der Zulassungsvoraussetzungen

Auf der Basis des Schulgesetzes und der Schulbuchzulassungsverordnung sind die Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Sinne einer einheitlichen, transparenten und kohärenten Durchführung in folgender Weise strukturiert:

- 2.1 Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
- 2.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben des jeweiligen Bildungsplans bzw. Lehrplans sowie altersgemäße und didaktisch angemessene Umsetzung
- 2.3 Altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form;
- 2.4 Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
- 2.5 Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft sowie sprachliche Richtigkeit.

Diese Struktur ist bei der Erstellung von Schulbuchgutachten zugrunde zu legen.

Die folgenden Hinweise und kriterienorientierten Fragen verdeutlichen und konkretisieren die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 35a SchG bzw. § 5 SBZVO. Für digitale Medien stellen sich ggf. zusätzlich spezifische Fragen.

Die Hinweise und die kriterienorientierten Fragen sind als Hilfestellung gedacht. Falls Fragen verneint werden, so deutet dies auf Mängel hin, die im Kontext zu bewerten und zu gewichten sind. Es ist nicht erforderlich, auf jedes Werk jede Frage anzuwenden.

2.1 Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen

Aufgabe der Schule ist es, den Erziehungs- und Bildungsauftrag aus dem Grundgesetz, der Landesverfassung (insbesondere Artikel 11, 12, 13, 17, 21) und dem Schulgesetz zu verwirklichen. Im Speziellen verpflichtet § 1 Abs. 2 SchG die Schule darauf, die Schülerinnen und Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

Die Schulbücher müssen so gestaltet sein, dass sie diesen Zielen entsprechen.

Schulbücher können insbesondere dann nicht zugelassen werden, wenn sie die für die freiheitlich-demokratische Grundordnung geltenden Grundrechte, wie z. B. die Achtung der Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Grundsätze des Rechtsstaates, namentlich das Gleichheitsgebot und das Toleranzgebot oder rechtliche Vorschriften missachten.

Relevante kriterienorientierte Fragen hierzu sind:

- Erkennt das Werk die freiheitlich-demokratische Grundordnung an und vermittelt es entsprechende Wertmaßstäbe?
- Fördert das Werk Meinungsvielfalt?
- Berücksichtigt das Werk in angemessener Weise das Prinzip der Multiperspektivität?
- Trägt das Werk dem Überwältigungsverbot (Indoktrinationsverbot) und dem Kontroversitätsgebot gemäß dem Beutelsbacher Konsens² Rechnung?
- Werden im Werk unzulässige Verallgemeinerungen vermieden bzw. ggf. in geeigneter Weise dekonstruiert?
- Thematisiert das Werk die Bedeutung individueller und gesellschaftlicher Verantwortung?
- Bildet das Werk gesellschaftliche Vielfalt (z. B. religiös, ethnisch, kulturell) angemessen ab? Tritt das Werk für schutzwürdige Interessen Einzelner, von Gruppen und Minderheiten ein? Sind verschiedene gesellschaftliche Gruppen angemessen repräsentiert?
- Fördert das Werk die Fähigkeit zum interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog und zum dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen?
- Werden im Werk diskriminierende Darstellungen vermieden bzw. ggf. in geeigneter Weise dekonstruiert? Besondere Sorgfalt ist geboten bei der Zuschreibung von Begriffen wie „Sekten“, „extremistisch“ u.ä. bei der Darstellung religiös-weltanschaulicher oder politischer Gruppierungen“
- Berücksichtigt das Werk die ‚Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule³‘?
- Ist das Werk frei von für den Unterricht nicht erforderlichen werbenden Darstellungen, z. B. für Firmen, Interessengruppen oder politische Parteien?
- Halten die Ausführungen zur Familien- und Geschlechterziehung die Richtlinien nach § 100b Schulgesetz ein?
- Werden Themen der Geschlechterziehung taktvoll und zurückhaltend sowie unter Rücksichtnahme auf die persönliche Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler behandelt? Wird in diesem Zusammenhang jede Form der Indoktrination vermieden? Wird dem Toleranzgebot Rechnung getragen?
- Werden, insbesondere in der Grundschule, Fotografien nackter Menschen vermieden und schematische bzw. halbschematische Zeichnungen nackter Menschen vorgezogen?

² <https://www.bpb.de/beutelsbacher-konsens.html>

³ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/2016-12-08_KMK-Zentralrat_Gemeinsame-Erklärung.pdf

2.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben des jeweiligen Bildungsplans bzw. Lehrplans sowie eine altersgemäße und didaktisch angemessene Umsetzung

Das Werk muss einen systematischen Aufbau von Kompetenzen ermöglichen, wobei vom Kompetenzbegriff der jeweils geltenden Bildungs- bzw. Lehrpläne auszugehen ist. Zu den Vorgaben gehören, je nach Schulart, die relevanten prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen, die Niveaustufen bzw. die Ziele und Inhalte des jeweiligen Fachs bzw. Fächerverbands. Das Werk muss in seiner Gesamttendenz klar den Leitperspektiven des Bildungsplans verpflichtet sein, ohne dass dabei in jedem Falle eine vollständige Aufarbeitung aller Leitperspektiven vorliegen muss. Inhaltliche Erweiterungen, die über die verbindlichen Vorgaben des jeweiligen Bildungs- bzw. Lehrplans hinausgehen, müssen gekennzeichnet sein. Die alters- und entwicklungsangemessene Umsetzung und die Berücksichtigung aktueller fachdidaktischer Erkenntnisse sind zentrale Kriterien der Zulassung.

Das Werk muss der gesellschaftlichen Pluralität Rechnung tragen. Dies bezieht sich auf individuelle Einstellungen und Lebensformen sowie verschiedene Gruppenidentitäten. Einen Orientierungsrahmen bieten die Leitperspektiven des Bildungsplans.

Schulbücher müssen mit Blick auf heterogen zusammengesetzte Klassen ein reichhaltiges und anregendes Lern- und Übungsangebot enthalten. Dabei dürfen die Werke weder überfrachtet werden noch ihre Übersichtlichkeit verlieren.

Nach der Lernmittelverordnung sind Schulbücher oder gleichgestellte Werke in der Regel für die über zwei bis drei Jahre führenden Standardstufen⁴ mit Einzelbänden ausgewiesen. Sollte ein Druckwerk auch im Hinblick auf sein Gewicht zu umfangreich sein, können Teilbände erstellt werden. Die Teilbände müssen dann insgesamt die z. T. über mehrere Schuljahre angelegten Standardstufen erfüllen.

Relevante kriterienorientierte Fragen hierzu sind:

- Sind die Intentionen der Bildungs- bzw. Lehrpläne berücksichtigt?
- Werden die allgemeinen und themenbezogenen Leitperspektiven der Bildungspläne angemessen berücksichtigt?
- Werden die verbindlichen Kompetenzen bzw. die Inhalte und Ziele des jeweiligen Fachplanes abgedeckt?
- Beschränkt sich das Werk auf die im jeweiligen Fachplan verbindlich vorgegebenen Kompetenzen bzw. auf die verbindlich vorgegebenen Inhalte und Ziele?
- Sind inhaltliche bzw. thematische Erweiterungen, die über die im jeweiligen Fachplan ausgewiesenen Kompetenzen bzw. über die Inhalte und Ziele hinausgehen, als solche gekennzeichnet?
- Werden die Leitgedanken und Operatorenlisten der jeweiligen Standardstufen bzw. des jeweiligen Fachplans angemessen berücksichtigt?
- Werden allgemein anerkannte didaktische Grundsätze wie Exemplarität, Anschaulichkeit, Lebensweltbezug etc. berücksichtigt?
- Ist das Schulbuch in Zielsetzung, Inhalt und Methode der Altersstufe angemessen und erscheint es geeignet, die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit zu fördern?
- Entspricht beim gemeinsamen Bildungsplan Sek I die Verlagsangabe zu den Niveaustufen (G, M, E) den Anforderungen der Niveaustufen in den jeweiligen Standardstufen?

⁴ https://km-bw.de/Kultusministerium_Lde/Startseite/Schule/Neue+Seite+ +Glossar

- Ist bei einer Aufteilung in Teilbände die Umsetzung fachlich, didaktisch und pädagogisch sinnvoll?
- Ermöglicht das Werk einen konstruktiven Umgang mit Heterogenität im Sinne eines nach Lernvoraussetzungen, Lernprozessen und Lernergebnissen differenzierenden Unterrichts? Werden reichhaltige sowie anregende Lernmaterialien und Aufgaben bereitgestellt? Bietet das Werk Möglichkeiten der Vertiefung?
- Berücksichtigt das Werk die Interessen- und Erfahrungsbereiche der Schülerinnen und Schüler und fordert es sie zu eigener Stellungnahme heraus?
- Bietet das Werk Anregungen zum eigenständigen und selbstorganisierten Lernen? Gibt das Werk Anstöße zur bzw. Raum für Kreativität? Regt es zu Aktivitäten an außerschulischen Lernorten an?
- Ist das Erweiterungsangebot fachlich, didaktisch und pädagogisch nachvollziehbar und angemessen? Werden die einzelnen Texte, Abbildungen und sonstigen Materialien (u. a. die eingebundenen oder verlinkten digitalen Angebote) funktional und problemorientiert und nicht nur illustrativ eingesetzt?
- Sind Aufgaben didaktisch und methodisch angemessen konstruiert? Sind Lösungen bzw. Lösungshinweise, z.B. zu Übungsaufgaben fehlerfrei, für Lernende nachvollziehbar und didaktisch sinnvoll gestaltet?
- Sind Aufgaben bzw. Lösungsrückmeldungen in digitalen Werken angemessen konstruiert und technisch umgesetzt, z. B. so, dass die Vielfalt aller möglichen Lösungen und Lösungswege berücksichtigt wird oder Lösungen nicht im Ausschlussverfahren ermittelt werden können?

2.3 Altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form

„Gender Mainstreaming bedeutet zusammengefasst, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen. In allen Lebensbereichen sollen Bedingungen geschaffen werden, die es Frauen und Männer ermöglichen, gleichberechtigt miteinander zu leben. Das ist das Ziel des Organisations- und Politikkonzepts Gender Mainstreaming.“⁵

Das Werk muss sowohl Schülerinnen als auch Schülern ausreichende Identifikationsmöglichkeiten bieten und stereotype Rollenzuschreibungen vermeiden. Das Werk soll bei den Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft fördern, künftig gleichermaßen in Familie, Beruf und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Relevante kriterienorientierte Fragen hierzu sind:

- Berücksichtigt das Werk inhaltlich und in der äußeren Form die Förderung von Chancengleichheit der Geschlechter?
- Bietet das Werk durch Darstellungsweise und Materialauswahl Schülerinnen und Schülern gleichermaßen ausreichende Identifikationsmöglichkeiten?
- Werden Rollenklischees in Texten und Bildern vermieden bzw. ggf. in geeigneter Weise dekonstruiert?
- Werden Leistungen von Männern und Frauen in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Bildung, Wissenschaft, Kultur und anderen Bereichen jeweils angemessen repräsentiert?
- Unterstützen Bild- und Textauswahl sowie die Darstellungsweise des Werkes bei den Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft, künftig in Familie, Beruf und Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen?

⁵ <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/en/menschen/gleichstellung/gender-mainstreaming/>

2.4 Einbindung von Druckbild, grafischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung

Zweckmäßigkeit und Altersgemäßheit von Konzeption, Gestaltung und Ausstattung sind nicht nur Qualitätsmerkmale eines Lehrwerks, sondern beeinflussen auch die Haltung der Schülerinnen und Schüler zum benutzten Werk und letztlich auch die Motivation, mit diesem Werk zu lernen.

Relevante kriterienorientierte Fragen hierzu sind:

- Unterstützt das Layout die Konzentration auf das Wesentliche? Sind Merksätze, Regeln, Gesetze usw. angemessen gekennzeichnet?
- Sind Schwierigkeiten/Anforderungen von Inhalten bzw. Aufgaben und Erweiterungen nachvollziehbar gekennzeichnet und in einer Legende erklärt? Gibt es bei differenzierenden Werken hinreichende Merkmale, um eine Auswahl passender Lern- und Aufgabenangebote zu treffen?
- Enthält das Werk Inhaltsverzeichnis, Register, Sacherklärungen, Quellenangaben (Bild- und Textquellennachweise) und weiterführende Literaturangaben (einschließlich Internetquellen).
- Enthält das digitale Werk redaktionelle und programmtechnische Unterstützung zur gezielten Auswahl und zum Zugang zu Themen und Materialien (z. B. Pendants zu Nummerierungen, Inhaltsverzeichnis und Stichwortverzeichnis)? Sind Navigation und Orientierung benutzerfreundlich und praxistauglich (auch in Bezug auf z. B. ein Register oder Verlinkungen innerhalb des Mediums selbst)?
- Sind alle zur Bearbeitung gleichzeitig notwendigen Elemente wie Text, Bild, Aufgabenstellung sichtbar, gibt es z. B. keine Überdeckungen, z. B. durch überlappende Fenster?
- Sind das Gesamtlayout und die grafische Gestaltung zeitgemäß und im gesamten Werk konsistent?
- Gewährleisten die Farbauswahl, die Schriftart, die Schriftgröße und die Druckqualität von Texten und Abbildungen eine gute Leserlichkeit und Erkennbarkeit?
- Ist sichergestellt, dass digitale Medien unter Berücksichtigung der vom Verlag angegebenen technischen Voraussetzungen auf Endgeräten mit unterschiedlichen Betriebssystemen dargestellt werden können?
- Ist die Darstellungsqualität aller Elemente des digitalen Mediums unter Berücksichtigung der vom Verlag angegebenen technischen Mindestvoraussetzungen auf unterschiedlichen Endgeräten – z. B. auch Smartboards oder Tablets – selbst in der geringsten Zoomstufe ausreichend? Können sie weitgehend verlustfrei gezoomt werden?
- Können bei digitalen Medien fachbezogene Symbole leicht und korrekt eingegeben werden (z. B. Formeln, griechische Buchstaben, Indizes)?
- Sind bei Druckwerken Einband und Papier, Bindung und Gewicht ansprechend bzw. zweckmäßig, so dass das Buch voraussichtlich den Beanspruchungen einer – in aller Regel – fünf Jahre langen Nutzung standhält?

2.5 Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft sowie sprachliche Richtigkeit

Die Darstellung von Sachverhalten muss gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft entsprechen. Besonders wichtig sind die sprachliche Klarheit und eine adäquate methodische Aufarbeitung. Das kann bedeuten, dass schwierige Sachverhalte aus pädagogischen Gründen vereinfacht oder didaktisch reduziert dargestellt werden. Unzulässige Vereinfachungen, die eine falsche Modellvorstellung hervorrufen oder für den weiteren Kompetenzerwerb nicht tragfähig sind, sind zu vermeiden.

Zu den Grundlagen des naturwissenschaftlich-technischen Unterrichts gehört die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften beim Experimentieren und bei fachpraktischen Arbeiten sowie der sichere Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, elektrischem Strom, Maschinen und weiteren Geräten. In Lehrwerken ist insbesondere bei Darstellungen und Tätigkeitsaufforderungen auf die Einhaltung der maßgeblichen Sicherheitsvorschriften zu achten.

Die jeweils aktuelle Rechtschreibung ist korrekt anzuwenden, es sei denn, dass künstlerische, philologische oder urheberrechtliche Gründe dieser Schreibung entgegenstehen. Darauf ist gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen. In Zweifelsfällen sollte die jeweils aktuelle Fassung des vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen Regelwerks⁶ oder ggf. eines der auf dessen Grundlage erstellten einschlägigen Regelwerke der deutschen Rechtschreibung herangezogen werden.

Relevante kriterienorientierte Fragen hierzu sind:

- Orientiert sich das Werk an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft?
- Ist das Werk frei von fachlichen Fehlern?
- Bleibt trotz didaktischer Reduktion schwieriger Sachverhalte die fachliche Korrektheit erhalten?
- Werden die in den Standardstufen bzw. Lehrplänen ausgewiesenen Fachbegriffe aufgegriffen, in einer altersgemäßen und verständlichen Form hinreichend erklärt und konsequent verwendet?
- Ist die jeweils aktuelle Rechtschreibung korrekt angewandt und wird bei unvermeidbaren Abweichungen (z. B. aus künstlerischen, philologischen oder urheberrechtlichen Gründen) darauf hingewiesen?
- Ist die Sprachform klar, anschaulich, verständlich und zugleich geeignet, die sprachlichen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erweitern?
- Sind in Darstellungen, Experimentiervorschriften und Aufgaben die jeweils maßgeblichen Sicherheitsvorschriften beachtet, z. B. Personenabbildungen mit Schutzbrille – wo nötig, Tätigkeitsverbote beim Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen sowie Maschinen und weiteren Betriebsmitteln, Verzicht auf problematische Heimexperimente?
- Weist das Werk in Text und Bild hinreichend auf spezifische Gefährdungen bzw. persönliche Schutzmaßnahmen beim Experimentieren (allgemein), bei fachpraktischen Arbeiten und bei Tätigkeiten mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen hin?
- Sind Experimente, Gefahrstoffe oder Arbeitsmittel nach dem Grundsatz der geringsten Gefährdung ausgewählt?
- Werden altersabhängige Tätigkeitsbeschränkungen eingehalten und altersgerechte Arbeitsmittel benutzt?

⁶ s. Rat für deutsche Rechtschreibung (Hg.): Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021

3 Erläuterungen zur Zulassung

Die Zulassung erfolgt je nach Fachplan nach Begutachtung oder nach Vorlage einer Verpflichtungserklärung des einreichenden Verlags. Einige Schulbücher sind zulassungsfrei. Die Entscheidung über das Verfahren bzw. die Zulassungsfreiheit ergibt sich aus § 3 und § 4 Schulbuchzulassungsverordnung (SBZVO).

3.1 Zulassung nach Begutachtung

Nach Begutachtung werden Schulbücher in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde, Ethik (und ggf. in entsprechenden Fächerverbänden) sowie an beruflichen Schulen in den erziehungskundlichen Fächern Pädagogik einschließlich Erziehungslehre, Psychologie, Soziologie sowie Didaktik und Methodik der Kinder- und Jugenderziehung zugelassen. Im Begutachtungsverfahren nach § 4 Abs. 2 SBZVO ergeht der Zulassungsbescheid auf der Grundlage einer sorgfältigen Überprüfung durch Schulbuchgutachterinnen und Schulbuchgutachter.

3.2 Zulassung im vereinfachten Verfahren

Im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 SBZVO ergeht der Zulassungsbescheid auf der Grundlage der Erklärung des Verlages. Die Verlage bestätigen damit die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen, wobei die Präzisierung der Kriterien in Kapitel 2 dieses Merkblatts als Grundlage herangezogen werden soll. Die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen wird vom Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) in Stichproben überprüft.

3.3 Zulassungsfreiheit

Es können auch Werke im Unterricht eingesetzt werden, die nicht explizit in der Liste der zugelassenen Schulbücher aufgeführt sind.

Diese Werke, darunter können auch weitere, von der Lehrkraft selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien fallen, müssen ebenfalls den in § 5 Abs. 1 SBZVO genannten Voraussetzungen entsprechen. Hierfür ist neben der Fachkonferenz auch die Schulleitung verantwortlich.

3.4 Zulassungsanträge / Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung eines Schulbuchs ist an das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) zu richten. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) stellt Vorlagen bzw. Formulare für Zulassungsanträge zum Download auf den Internetseiten zur Schulbuchzulassung (www.zsl-bw.de unter "Service – Schulbücher und Lernmittel") bzw. direkt über die Alias-Adresse www.schulbuchlisten-bw.de zur Verfügung.

Erstanträge

Der Antrag auf Zulassung im **vereinfachten Verfahren** muss enthalten:

- eine Verpflichtungserklärung nach § 4 Abs. 1,
- Verlagsangaben zum Werk,
- Angaben zum Bildungsplan,
- bei Vorlage von Teilbänden ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung der zwei- bis dreijährigen Standardstufen ersichtlich wird und
- zwei Belegexemplare bzw. zwei Zugangscodes zum digitalen Medium.

Der Antrag auf Zulassung im **Begutachtungsverfahren** muss enthalten:

- Verlagsangaben zum Werk,
- Angaben zum Bildungsplan,
- bei Vorlage von Teilbänden ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung der zwei- bis dreijährigen Standardstufen ersichtlich wird,
- ein Exposé zum eingereichten Werk und
- vier Belegexemplare bzw. vier Zugangscodes zum digitalen Medium.

Für jedes digitale Medium, das als Schulbuch zugelassen werden soll, ist ein eigener Zulassungsantrag zu stellen. Dies gilt unabhängig von der Konzeption des digitalen Werks für eine inhaltsgleiche PDF zum Druckwerk, für eine mediale Umarbeitung (z. B. Erweiterung eines bereits zugelassenen Druckwerks oder als Teilband zu einem Druckwerk) oder für ein vom Druckwerk unabhängiges digitales Medium.

Digitale Schulbücher auf Verlagsservern können kontinuierlich verbessert und aktualisiert werden. Beim Antrag auf Zulassung ist daher ein Datum der eingereichten Endfassung anzugeben. Der Zulassungsbescheid bezieht sich auf die Version mit diesem Datum.

Während der Prüfung auf Zulassung darf die Einreichfassung nicht geändert werden, bzw. die Änderungen müssen unverzüglich dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) angezeigt werden, damit diese bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden können.

Folgeanträge zur endgültigen Zulassung

Je nach Zulassungsbescheid werden ggf. Nachbesserungen in den Werken und damit Anträge für die endgültige Zulassung erforderlich. **Alle Änderungen** gegenüber der Einreichfassung, also auch ggf. über die Beseitigung der gemeldeten Mängel hinausgehende Änderungen, sind anzuzeigen und deutlich kenntlich zu machen. Dem Folgeantrag sind zwei Belegexemplare in der Endfassung bzw. zwei Zugangscodes zum digitalen Medium beizulegen, im vereinfachten Verfahren bei größeren Änderungen (z. B. Austausch von Textpassagen und Bildern) auch eine erneute Verpflichtungserklärung.

Hinweis zu digitalen Schulbüchern: Anders als in Druckwerken können Mängel in digitalen Medien bei der Zulassung mit der Auflage zur Beseitigung in einer Neuauflage leicht in mehreren Schritten behoben werden. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) ist in diesem Fall über jede sukzessive Veränderung zu informieren. Eine Änderung der Zulassungsentscheidung ist nach Prüfung der Aktualisierungen möglich. Nach Beseitigung der Mängel informiert der Verlag/Anbieter das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und beantragt die endgültige Zulassung.

Neuauflagen und digitale Änderungen

Unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflagen sind unter Übersendung von zwei Belegexemplaren in der Endfassung bzw. zwei Zugangscodes zum digitalen Medium und der Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) für Schulentwicklung anzuzeigen.

Alle Änderungen gegenüber der zugelassenen Fassung sind anzuzeigen und deutlich kenntlich zu machen sowie zwei Belegexemplare in der Endfassung bzw. zwei Zugangscodes zum digitalen Medium zu übersenden. Im vereinfachten Verfahren ist bei größeren Änderungen (z. B. Austausch von Textpassagen und Bildern) eine erneute Verpflichtungserklärung beizulegen

Es erfolgt ein Bescheid des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), ob die Zulassung aufrechterhalten wird oder ob ein neuer Zulassungsantrag zu stellen ist. Alle Änderungen gegenüber der Einreichfassung sind anzuzeigen. Bei Änderungen (außer Rechtschreibung, etc.) ist eine erneute Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 1 SBZVO (nur im vereinfachten Verfahren) beizulegen.

Hinweis zu digitalen Schulbüchern: Digitale Medien leben von der Aktualität. So können Online-Materialien ausgetauscht und ergänzt werden, wobei hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Zulassung zu beachten ist, dass jede nachträgliche Überarbeitung von Online-Materialien als Neuauflage behandelt wird.

3.5 Zulassungsentscheidungen und Bekanntmachung

Eine Zulassung kann von Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, abhängig gemacht werden. Es werden folgende Fälle der Zulassungsentscheidung unterschieden:

1. Zulassung (nur bei Vorliegen einer Endfassung)
2. Zulassung zum Andruck (bei Entscheidung auf Basis einer drucktechnisch vorläufigen Fassung im Begutachtungsverfahren)
3. Zulassung mit Auflage (Mängel müssen in der nächsten Auflage berücksichtigt werden)
4. Zulassung zum Andruck mit Auflage (Kombination aus 2 und 3: Änderungen müssen spätestens in der nächsten Auflage berücksichtigt werden)
5. Zulassung mit Bedingung (Mängel müssen vor endgültiger Zulassung beseitigt werden)
6. Nichtzulassung (den Verlagen werden die maßgebenden Gründe mitgeteilt)
7. Zugelassene Schulbücher werden über den Landesbildungsserver Baden-Württemberg (www.schulbuchlisten-bw.de) bekannt gemacht.

4 Anlage Schulbuchzulassungsverordnung

Im Gesetz zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 wurde die Schulbuchzulassung (s. u.) neu geregelt.

Artikel 17 Änderung der Schulbuchzulassungsverordnung

Die Schulbuchzulassungsverordnung vom 11. Januar 2007 (GBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GBl. S. 388, 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »Landesinstitut für Schulentwicklung« durch die Wörter »Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)« ersetzt.
- (2) In § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 und 2 Satz 2, Absatz 3 und 7 Satz 2 und § 8 werden die Wörter »Landesinstitut für Schulentwicklung« jeweils durch die Angabe »ZSL« ersetzt.
- (3) § 10 wird folgender § 9 a vorangestellt:

§ 9 a Übergangsbestimmung

Über Anträge auf Schulbuchzulassung, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg an das Landesinstitut für Schulentwicklung gerichtet wurden, entscheidet ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes das ZSL.

Verordnung des Kultusministeriums über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung)

Vom 11. Januar 2007

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 bis 6 geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 19. April 2016 (GBl. S. 308, 326)

Auf Grund von § 35 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GBl. S. 378), wird verordnet:

§ 1 Zulassung von Schulbüchern

- (1) Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke (§ 2 Abs. 2), die in der Lernmittelverordnung vom 19. April 2004 (GBl. S. 368) in ihrer jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind, dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden und soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zuständige Stelle für das Zulassungsverfahren und die Zulassung ist das Landesinstitut für Schulentwicklung.
- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Zulassung von Schulbüchern für die Fächer Religionslehre. Diese werden von den zuständigen Religionsgemeinschaften zugelassen.

§ 2 Schulbuch

- (1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand der Schülerin oder des Schülers, die dazu dienen, die Bildungsstandards, die Niveaustufen oder den Lehrplan eines Faches oder eines Fächerverbundes einer

bestimmten Schulart oder eines bestimmten Schultyps nach dort benannten Zielen, Kompetenzen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.

(2) Folgende Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:

Textsammlungen,
für die Hand der Schülerinnen und Schüler bestimmte Materialien, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen,
Atlanten.

(2) Digitale Medien sind Druckwerken nach Absatz 1 und 2 gleichgestellt.

§ 3 Zulassungsfreiheit

(1) Der Zulassung bedürfen nicht

1. Schulbücher für die Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Hörgeschädigte und für Geistigbehinderte;
2. Schulbücher für berufliche Schulen
 - a) für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an den beruflichen Schulen; ausgenommen die erziehungskundlichen Fächer beziehungsweise Lern- oder Handlungsfelder mit pädagogischen, psychologischen und soziologischen Inhalten der Kinder- und Jugenderziehung sowie deren Didaktik und Methodik,
 - b) für die Fremdsprachen,
 - c) für die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Datenverarbeitung, Musik, Bildende Kunst, Sport,
 - d) für die wirtschaftskundlichen Fächer,
 - e) für das Fach Deutsch in Bildungsgängen, deren Besuch einen mittleren Bildungsabschluss voraussetzt oder, falls dies nicht der Fall ist, insoweit, als dort die Fachhochschulreife vermittelt wird;
3. Schulbücher für die Oberstufe des 9-jährigen Bildungsgangs und der Jahrgangsstufen 11 und 12 des 8-jährigen Bildungsgangs und der allgemein bildenden Gymnasien für die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Bildende Kunst und Sport sowie für die Fächer im Wahlbereich gemäß § 8 Abs. 3 der Abiturverordnung der Gymnasien der Normalform;
4. Arbeitshefte, soweit sie ein Lehrbuch begleiten;
5. Ganzschriften und für den Schulbereich aufbereitete (gekürzte oder kommentierte) Ganzschriften;
6. Textsammlungen mit literarischen Texten für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen, sofern es sich nicht um Lesebücher handelt, die bestimmten Bildungsstandards, Klassenstufen oder Jahrgangsstufen zugeordnet sind;
7. Lernmittel, die im Lernmittelverzeichnis als Klassensätze ausgewiesen sind, mit Ausnahme von Lesebüchern oder Leseheften, Atlanten, nichtliterarischen Textsammlungen, literaturgeschichtlichen Werken und Arbeitsbüchern für das Fach Geschichte;
8. themenorientierte Hefte für die Förderschule;
9. ein- und zweisprachige Wörterbücher;
10. Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen, Tafelwerke.

(2) Bei einzelnen Schularten oder Schultypen kann widerruflich auf Grund geringer Schülerzahlen auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden.

(3) Sofern Schulbücher oder Arbeitshefte, die nach den Absätzen 1 und 2 dem Zulassungsverfahren nicht unterworfen sind, oder Arbeitsmaterialien, die in der Lernmittelverordnung nicht enthalten sind (wie Unterrichtswerke für das schulische Curriculum), im Unterricht verwendet werden, müssen sie den in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen entsprechen; hierfür ist neben der Fachkonferenz auch die Schulleitung verantwortlich. Die in § 5 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gelten auch, soweit die Lehrkraft weitere, darunter auch selbst entwickelte Unterrichtsmaterialien verwendet.

§ 4 Zulassungspflicht

(1) Schulbücher nach § 2, die nicht nach § 3 zulassungsfrei sind, bedürfen der Zulassung. Die Zulassung erfolgt, soweit nicht in Absatz 2 abweichend geregelt, im vereinfachten Verfahren auf Grund einer Erklärung des Verlages, mit der versichert wird, dass

1. das Schulbuch den Anforderungen des Bildungsplans für den jeweiligen Bildungsstandard, die jeweilige Niveaustufe oder den jeweiligen Lehrplan für die jeweilige Klasse oder für die jeweilige Jahrgangsstufe entspricht,
2. das Schulbuch vom Verlag sorgfältig geprüft worden ist und alle Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt und
3. die Regelungen zur Zulassung nach § 6 beachtet sind.

(2) Nachfolgende Schulbücher werden nach Begutachtung zugelassen:

1. Schulbücher der Werkrealschule und Hauptschule im Fächerverbund Welt - Zeit - Gesellschaft, in den Fächern Geschichte und Gemeinschaftskunde sowie im Fach Ethik;
2. Schulbücher der Realschule im Fächerverbund Erdkunde - Wirtschaftskunde - Gemeinschaftskunde sowie in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Ethik;
3. Schulbücher der Gemeinschaftsschule im Fächerverbund Erdkunde - Wirtschaftskunde - Gemeinschaftskunde sowie in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Ethik;
4. Schulbücher der Förderschule im Fach Geschichte/ Gemeinschaftskunde;
5. Schulbücher der Schule für Sprachbehinderte in den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde und Ethik;
6. Schulbücher der Schule für Erziehungshilfe in den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde und Ethik;
7. Schulbücher des Gymnasiums im Fächerverbund Geographie - Wirtschaft - Gemeinschaftskunde sowie in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde und Ethik;
8. Schulbücher an beruflichen Schulen in den Fächern Geschichte, Gemeinschaftskunde, Ethik, Pädagogik einschließlich Erziehungslehre, Psychologie, Soziologie sowie Didaktik und Methodik der Kinder- und Jugendberufshilfe (erziehungskundliche Fächer).

(3) Für Schulbücher in einem der Fächer Gemeinschaftskunde oder Geschichte beinhaltenden Fächerverbund gilt, dass der Verlag das Schulbuch insgesamt eine Zusage nach Absatz 1 abgibt. Zusätzlich wird bezogen auf das Fach Gemeinschaftskunde oder Geschichte eine Begutachtung nach Absatz 2 durchgeführt.

(4) Das Kultusministerium kann bestimmen, dass über Absatz 2 hinaus in weiteren Fällen, insbesondere bei Einführung neuer Fächer oder Fächerverbünde die Zulassung erst nach Begutachtung erfolgt. Dies wird nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums über den Landesbildungsserver bekannt gemacht.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen;
2. Übereinstimmung mit den Zielen, Kompetenzen und Inhalten der jeweiligen Bildungsstandards und der Niveaustufe oder des Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;

3. altersgemäße und dem Prinzip des Gender Mainstreaming Rechnung tragende Aufbereitung der Inhalte sowie Gestaltung der äußeren Form;
4. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung;
5. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft.

(2) Schulbücher müssen den Bildungsstandards, den Niveaustufen oder dem Lehrplan eines Faches oder Fächerverbundes entsprechen und sollen sich im Wesentlichen auf die dort ausgewiesenen verbindlichen Vorgaben (Kerncurriculum) beschränken.

Inhalte des Schulbuches, die wesentlich über diese verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sind kenntlich zu machen. Ist ein Lehrbuch für einen Bildungsstandard, eine Niveaustufe oder einen Lehrplan zu umfangreich, können mehrere Teilbände hergestellt werden, sofern ein verbindliches Konzept nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorliegt. Soweit im Lernmittelverzeichnis vorgesehen, können anstatt eines Lehrbuches auch Themenhefte zugelassen werden, die zusammengenommen den Anforderungen der betreffenden Bildungsstandards oder Lehrplans genügen müssen. Im Bereich der beruflichen Schulen, mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien, sollen Schulbücher dem Lehrplan eines Faches oder eines Bildungsganges für alle Klassenstufen entsprechen.

(3) Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen, in der Regel fünfjährigen Gebrauch geeignet sein.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Schulbuches ist an das Landesinstitut für Schulentwicklung zu richten.

(2) Der Antrag auf Zulassung im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 muss enthalten:

1. Eine Erklärung des Verlages gemäß § 4 Abs. 1,
2. Angaben, für welche Schulart, gegebenenfalls für welchen Schultyp, für welches Fach oder für welchen Fächerverbund und welche Bildungsstandards, welche Niveaustufe oder welchen Lehrplan das Schulbuch bestimmt ist; gegebenenfalls auch Angaben darüber, ob die Zulassung auch für weitere Schularten beantragt worden ist oder wird und ob für dieses Schulbuch in gleicher oder ähnlicher Form schon einmal eine Zulassung beantragt worden ist,
3. bei Einreichung von Einzelbänden, die nur Teilbereiche des Bildungsstandards eines Faches oder Fächerverbundes abdecken: ein verbindliches Konzept, aus dem die geplante Weiterführung des Lehrwerks zur Erfüllung des zwei- bis dreijährigen Bildungsstandards ersichtlich wird;
4. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres;
5. Angaben darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes des Verlags ersetzt werden soll;
6. Angaben über den Preis und
7. zwei fertig gedruckte Belegexemplare.

(3) Der Antrag auf Zulassung nach § 4 Abs. 2 muss neben den Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 enthalten:

1. ein Exposé, aus dem hervorgeht, auf welche Kompetenzen oder Lehrplaneinheiten die einzelnen Inhalte des Schulbuches jeweils schwerpunktmäßig ausgerichtet sind,
2. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Schulbuch um die Endfassung handelt,
3. vier Prüfaxemplare. Die Vorlage eines Schulbuches in drucktechnisch vorläufiger Fassung ist zulässig. Die Fassung muss so ausgestaltet sein, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 überprüft werden können.

(4) Soll das Schulbuch für mehrere Schularten zugelassen werden, so ist für jede Schulart ein besonderer Antrag zu stellen, es sei denn, das Schulbuch fällt unter die erweiterte Verwendungserlaubnis an beruflichen Schulen nach § 7 Abs. 6.

(5) Der Landeselternbeirat kann durch Stellungnahme an der Zulassung von Schulbüchern mitwirken.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(2) Im vereinfachten Verfahren ergeht die Entscheidung auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung kann der Entscheidung stichprobenartig oder aus gegebenem Anlass eine vertiefte inhaltliche Überprüfung vorschalten. Die Richtigkeit der der Zulassung zugrunde liegenden Erklärung kann auch nach erfolgter Zulassung überprüft werden.

(3) Soweit Schulbücher im Verfahren nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 SBZVO zugelassen werden, ergeht die Entscheidung auf der Grundlage eines vom Landesinstitut für Schulentwicklung in Auftrag gegebenen Schulbuchgutachtens.

(4) Im Falle des § 4 Abs. 3 SBZVO ergeht die Entscheidung auf der Grundlage der nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 vorgelegten Unterlagen sowie der nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 durchgeführten fachspezifischen Begutachtung.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung bedarf der Schriftform. Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes verbunden werden. Insbesondere können für den nächsten Nachdruck notwendige Korrekturen verlangt werden.

(6) Für die Zulassung im Bereich der beruflichen Schulen gilt:

1. In den Fächern, in denen gleiche Lehrpläne für verschiedene Bildungsgänge zugrunde liegen, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
2. In den allgemein bildenden Fächern dürfen Schulbücher, die
 - a) für eine der drei Schularten Berufsschule, Berufsfachschule oder Berufsoberschule (Mittelstufe) zugelassen sind, auch in den beiden anderen Schularten,
 - b) für das berufliche Gymnasium oder für das Berufskolleg oder für die Berufsoberschule (Oberstufe) oder für die Fachschule zugelassen sind, auch in den anderen hier genannten Schularten

verwendet werden.

3. In erziehungskundlichen Fächern dürfen Schulbücher, die für eine berufliche Schulart zugelassen sind, auch in den übrigen Schularten des beruflichen Bereichs verwendet werden.

4. Die unter die Nummern 2 und 3 fallenden Bücher dürfen in allen Zusatz-, Erweiterungs- und Stützprogrammen verwendet werden, unabhängig von der Schulart, an der diese Programme angeboten werden. Bei diesen Programmen ist das jeweilige Bildungsziel (zum Beispiel Fachhochschulreife) maßgebend.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Antragsunterlagen nach §§ 4 und 6 nicht vollständig vorgelegt werden;
2. eine Überprüfung nach Absatz 2 bis 4 ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 5 nicht vorliegen.

Über einen Widerspruch entscheidet das Landesinstitut für Schulentwicklung.

(8) Zugelassene Schulbücher werden nach entsprechendem Hinweis im Amtsblatt des Kultusministeriums über den Landesbildungsserver bekannt gemacht.

§ 8 Sonderbestimmungen

Eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte Neuauflage ist unter Übersendung eines Belegexemplars und der Angabe des Preises sowie der gegebenenfalls vorgenommenen Veränderungen dem Landesinstitut für Schulentwicklung anzuzeigen.

§ 9 Gebühr

Für das Zulassungsverfahren wird eine Gebühr nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbuchzulassungsverordnung vom 4. Juni 2004 (GBl. S. 579) außer Kraft mit der Maßgabe, dass Anträge auf Schulbuchzulassung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an das Landesinstitut für Schulentwicklung gestellt worden sind, nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden.

STUTTGART, den 11. Januar 2007

Rau